

Sanierungsgebiet Östlicher Innenstadtrand
Teilgebiet 2

Satzung der Stadt Neuss
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld“

Gemäß § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der
Stadt Neuss in seiner Sitzung am 05. Juli 2019 folgende Satzung
beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes
In einem Bereich zwischen der Ripuarstraße, Karl-Arnold-Strasse,
Königsstraße, Elisabethstraße, Marktstraße, Kordeller Straße, Erftstraße,
Katharina-Braecker-Straße, Mainzerstraße, Wolkenstraße, Kellenstraße und
Römerstraße liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch
städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden.
Hiermit wird das Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die
Bezeichnung „Bahnhofsumfeld“.

Das Satzungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücke innerhalb
der im Lageplan umgrenzten Flächen. Das Teilgebiet 2 des
Sanierungsgebietes „Östlicher Innenstadtrand“ ist nicht Bestandteil dieser
Satzung.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

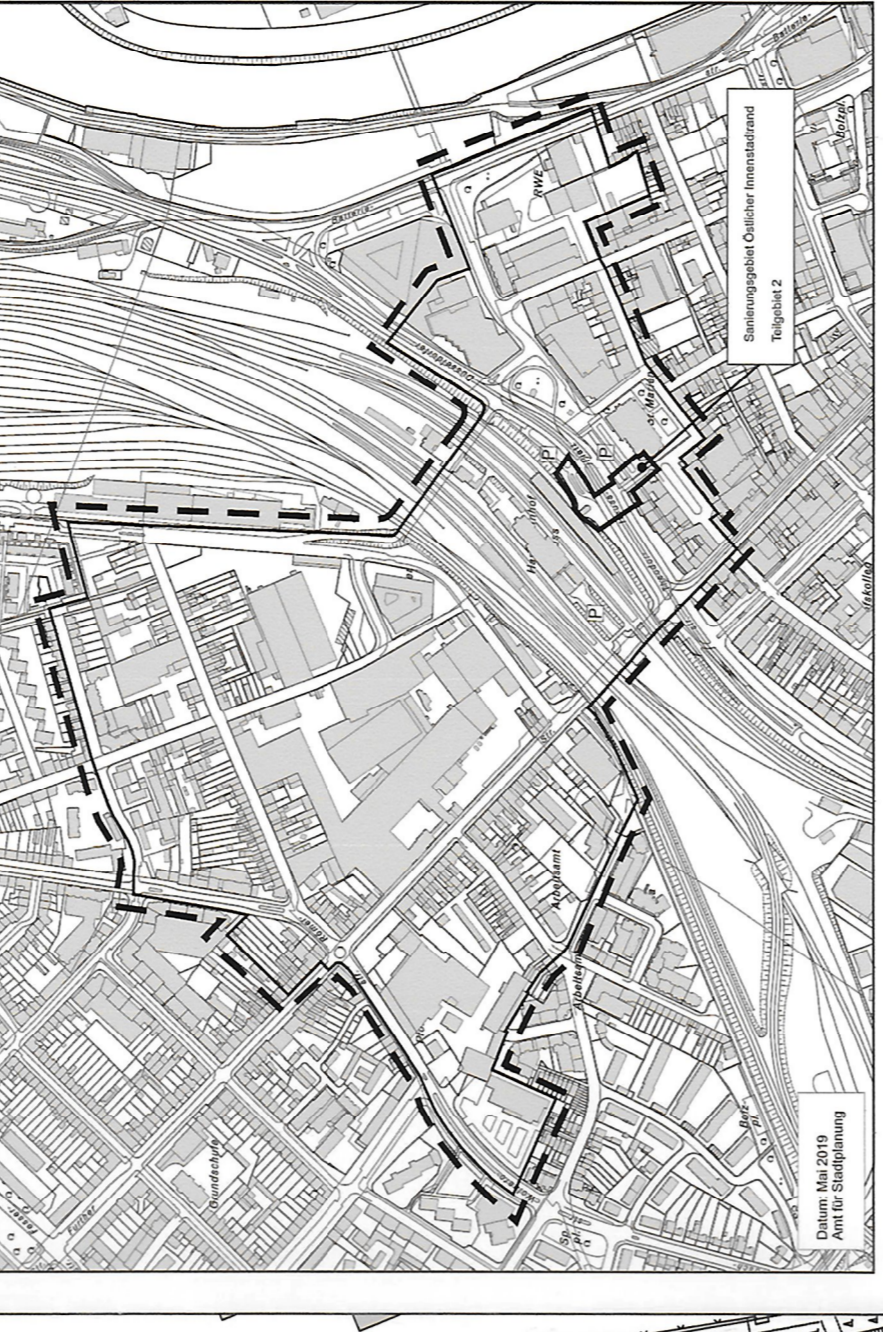
§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen werden gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im
vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die besonderen
sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB finden keine
Anwendung. Die Bestimmungen des § 144
Abs. 1 und Abs. 2 BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird beschlossen, die Sanierung innerhalb einer
Frist von 10 Jahren ab Inkrafttreten der Sanierungsatzung durchzuführen.

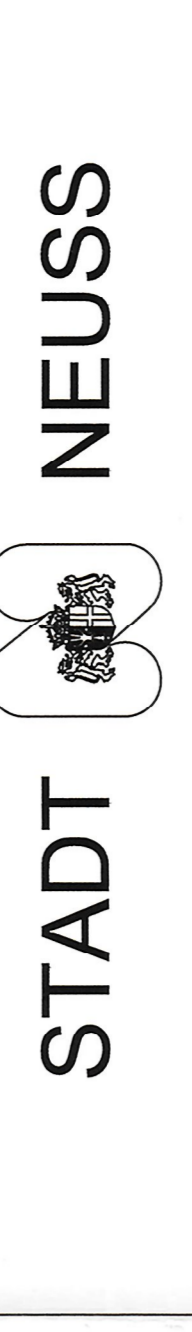


Lageplan zur Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld“
(Anlage zur Satzung)

Diese Satzung wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB in der Fassung der
Bekanntmachung vom 05.07.2019 bekannt gemacht.
In Neuss, den 05.07.2019
In Vertretung
Frank Grottel, Bürgermeister
Erft- und Stadtkämmerer
Der Bürgermeister

Diese Satzung wird hiermit ausgestellt.
Neuss, den 05.07.2019
Frank Grottel, Bürgermeister
Erft- und Stadtkämmerer
Der Bürgermeister

Diese Satzung tritt am 05.07.2019
ortsüblich bekannt gemacht werden.
Neuss, den 05.07.2019
Der Bürgermeister



Satzung der Stadt Neuss über die
förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld“

— Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Bahnhofsumfeld“

Maßstab 1 : 1.000
Stand der Planerstellung: Juli 2019

Gemäß § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom
3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. des § 7 und § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. c der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5
des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202).